

Kennzahlen für de

ERLÄUTERUNGEN UND BEGRIFFE

Die Ladung muss gegen Verrutschen, Umstürzen oder Herabfallen gesichert werden, nur unbeschädigte Zurrgurte mit lesbaren Etiketten benutzen

Fahren mit Licht am Tag (Tagfahrlichter). Für Fahrzeuge ab 1.1.1970 tagsüber mit Abblendlicht oder Tagfahrlichtern. Tagfahrlicht: Höhe min. 25 cm und max. 2,5 m ab Boden.

Leergewicht	Gewicht des unbeladenen, fahrbereiten Fahrzeuges mit min. 90% Treibstoff im Tank, inklusive Fahrer (75 kg)
Betriebsgewicht	Gewicht des Fahrzeuges mit Fahrzeuginsassen, der Ladung, dem Anbaugerät und bei Zugfahrzeugen mit der Stützlast eines angehängten Anhängers
Garantiegewicht	Technisch zulässiges Höchstgewicht, das vom Hersteller zugelassen wird
Nutzlast	Differenz zwischen Gesamtgewicht und Leergewicht
Stützlast	Ist die Last, die über die Zugvorrichtung auf die Anhängerkupplung übertragen wird
Anhängelast	Betriebsgewicht der Anhänger, die an einem Zugfahrzeug mitgeführt werden dürfen
Achslast	Gewicht, das von den Rädern einer Einzelachse oder Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird
Adhäsionsgewicht	bei Fahrzeugkombinationen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 25 km/h bis 40 km/h muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 22 Prozent des Betriebsgewichts betragen (Gewicht auf den Antriebsachsen in Bezug zum Betriebsgewicht). Bei Allradtraktoren das Gewicht des ganzen Traktors, bei 2-Rad Antrieb das Gewicht, das auf der Hinterachse lastet.
Gewicht auf der Lenkachse	Die Ladung ist so anzuordnen, dass die Lenkachse wenigstens 20% des Betriebsgewichtes trägt und bei Zentralachsanhängern der Schwerpunkt vor der Achse liegt
Überhang vorne ab Mitte Lenkrad	3 m, mit vorübergehend angebrachten erforderlichen Zusatzgeräten max. 5 m möglich, bis 4 m Seitenblickspiegel 500 cm ² , max. 2,5 m zurückversetzt erforderlich, bis 5 m Kamera-Monitor-System, max. 2,5 m zurückversetzt und gelbes Gefahrenlicht erforderlich. Achtung: Die maximal zulässige Vorderachslast und die Reifentragfähigkeit dürfen nicht überschritten werden!

Quelle: bul, Seppi Amrein



Der Ausweis und die Betriebsanleitung des Fahrzeuges gibt Auskunft über die Eckdaten für den sicheren und legalen Einsatz der Maschinen auf dem Betrieb oder der Strasse.

Die Nutzlast ist die Differenz von Gesamtgewicht und Leergewicht. Die Zahlen stehen im Fahrzeugausweis.

MASSE

	Maximale Länge	maximale Breite	maximale Höhe
Motorfahrzeuge, Anhänger	12,00 m	2,55 m	4,00 m
Landwirtschaftlicher Traktor mit Breitreifen oder Doppelrad	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Gewerblicher Traktor für landwirtschaftliche Fahrten mit Doppelbereifung	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Traktor mit Anbaugerät (Sämaschine, Mähwerk)	12,00 m	3,50 m	4,00 m
Traktor mit 2 Anhängern	18,75 m	2,55 m	4,00 m
Landwirtschaftlicher Arbeitskarren (V-max. 30 km/h)	12,00 m	3,50 m	4,00 m
Gewerblicher Transportanhänger	12,00 m	2,55 m	4,00 m
Landwirtschaftlicher Transportanhänger mit Breitreifen	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Anhänger mit vorübergehend angebrachten Doppelrädern für landw. Fahrten	12,00 m	3,00 m	4,00 m
Landwirtschaftlicher Arbeitsanhänger	12,00 m	3,50 m	4,00 m

Quelle: bul, Seppi Amrein



Anbaugeräte dürfen in der Schweiz maximal 3,5 Meter breit sein in Transportposition auf der Strasse. (Bilder: röt)

en Strassenverkehr



Fahrzeugkompositionen für den Transport müssen aufeinander abgestimmt sein. Typenschilder und Ausweise geben Auskunft über die einzuhaltenden Gewichte.

GEWICHTE (EINTRÄGE IM FAHRZEUGAUSWEIS BEACHTEN)

		maximale Achslast	zulässiges Gesamtgewicht
Motorfahrzeuge	Angetrieben	11.5 t	
Motorfahrzeuge		10 t	
Motorfahrzeuge	2-achsig		18 t
Motorfahrzeuge	3-achsig		26 t
Motorfahrzeuge	4-achsig		32 t
Motorfahrzeuge	5-achsig		40 t
Landwirtschaftliche Erntemaschine mit Breitreifen	Angetrieben	14 t	
Landwirtschaftliche Erntemaschine		12 t	

Quelle: bul

BELEUCHTUNG / MARKIERUNG AM TRAKTOR

Beleuchtung	Abblendlichter sind zwingend erforderlich. Bei Motorfahrzeugen, welche vorne für das Mitführen von Zusatzgeräten eingerichtet sind, dürfen vorne 2 zusätzliche Abblendlichter in einer Höhe bis 3 m angebracht werden, sofern gleichzeitig nur ein Paar leuchtet
Arbeitslicht	Darf bei Strassenfahrt nicht verwendet werden. Keine Kontrolllampe erforderlich
Bremslicht	Bei 30 km/h nicht vorgeschrieben, bei 40 km/h obligatorisch
Fernlicht	Bei Geschwindigkeiten bis V-max. 45 km/h nicht obligatorisch
Rundumleuchte	Nur mit Eintrag im Fahrzeugausweis für Strassenunterhalt, Winterdienst und mit Zusatzgeräten breiter 3,0 m erlaubt
Heckmarkierungstafel	Nur für Motorkarren mit V-max. 30 km/h
Markierungstafeln (rot/weisse Streifen)	Wenn schlecht erkennbare Teile Fahrzeugprofil > 0,15 m überragen
Markierlichter	Nachts und bei schlechter Witterung, wenn Anbaugeräte oder Doppelräder mehr als 40 cm über die äussere Kante der Schlusslichter hinausragen.
Richtungsblinker	Ja
Rückstrahler	Ja, 2 Stück oder reflektierende Beläge >100 cm ² (rund oder dreieckig)
Schlusslichter	Ja, 2 Stück, max. Höhe 2,30 m
Standlichter	Ja, 2 Stück
Unterlegkeil	Ab Zulassung 1.5.2019 landw. Traktor mit Gesamtgewicht > 3,5 t erforderlich. Bis 30.4.2019 in die Schweiz eingeführte landw. Traktoren mit Leergewicht > 3,5 t).
Rückspiegel	Bei sichthemmender Ladung Anbau links und rechts mind. 100 m Sichtweite nach hinten überblickbar
Nummernschildbeleuchtung	Gewerblich ja / landwirtschaftlich nein
Pannendreieck	Erforderlich für Motorfahrzeuge mit mehr als 1 m Breite.
Sicherheitsgurte	Sofern Gurten vorhanden sind, ist das Tragen der Gurte auf der Strasse ab einer Geschwindigkeit von 25 km/h Pflicht. Ab Zulassung 1.1.2018 sind Gurten erforderlich. Auf dem Feld und auf dem Hofareal hingegen ist es freiwillig. Bei Betrieben mit familien-fremden Beschäftigten müssen alle Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten nachgerüstet und das Gurtentragen muss durchgesetzt werden.

Quelle: bul, Seppi Amrein

BELEUCHTUNG / MARKIERUNG AM ANHÄNGER

Bremslicht	Bei 30 km/h nicht vorgeschrieben, bei 40 km/h obligatorisch
Rundumleuchte	Nur mit Eintrag im Fahrzeugausweis. Nur für Ausnahmetransporte
Heckmarkierungstafel	Ja, bis V-max. 45 km/h und breiter als 1,3 m
Markierlichter sichtbar von vorne weiss und hinten rot	Ja, wenn die Breite über 2,1 m und die Länge über 7 m. Die vorderen Markierlichter dürfen von den hinteren ersetzt werden, wenn diese im Rückspiegel erkennbar sind
Markierungstafeln	Wenn schlecht erkennbare Teile Fahrzeugprofil > 0,15 m überragen
Richtungsblinker	Ja
Rückstrahler	Ja, 2 Stück dreieckig oder retro-reflektierende Beläge von wenigstens 100 cm ²
Schlusslichter	Ja, 2 Stück max. Höhe 2.30 m
Standlichter	Ja, 2 Stück
Unterlegkeil	Bei einem Gesamtgewicht über 0,75 t mindestens ein Unterlegkeil

Quelle: bul, Seppi Amrein



Ein gut markierter Kotflügel eines breiten Traktors.



Auch ein Arbeitsanhänger braucht eine korrekte Markierung.